



Satzung

des Vereins

Verein zur Förderung gesellschaftlicher Teilhabe – Wümme-Aller-Werkstätten e.V.

**Westerholzer Weg 1-3
27356 Rotenburg (Wümme)**

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung gesellschaftlicher Teilhabe – Wümme-Aller-Werkstätten e.V. "
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Rotenburg (Wümme).
- (3) Der Verein ist als eingetragener Verein rechtsfähig.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens und die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln für die Lebenshilfe Rotenburg-Verden gemeinnützige Gesellschaft mbH, Rotenburg (Wümme), zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke.

Weiterhin ist Aufgabe und Zweck des Vereins die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung aller Altersstufen und deren Angehörigen bedeutet.

Dieser Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung von

- sozialen Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensumstände behinderter Menschen
 - Beistand für Angehörige behinderter Menschen
- (4) Der Verein vertritt die Interessen der Menschen mit geistiger, psychischer oder körperlicher Behinderung und bemüht sich um ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit für die besonderen Probleme dieser Menschen.
 - (5) Der Verein legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen, privaten und kirchlichen Organisationen, die den Zielen des Vereins förderlich sein können.

- (6) Der Verein fördert den Zusammenschluss von Eltern und Freunden geistig, psychisch oder körperlich behinderter Menschen.
- (7) Der Verein ist parteipolitisch und in Glaubensfragen neutral.
- (8) Der Verein ist Gesellschafter der Lebenshilfe Rotenburg-Verden gemeinnützige Gesellschaft mbH, Rotenburg (Wümme). Er kann sich an Einrichtungen gleichartiger Zielsetzung und deren Gründung beteiligen oder Mitglied steuerbegünstigter Vereine werden oder gleichartige Hilfsmaßnahmen dieser Einrichtungen bzw. Vereine fördern und unterstützen.

§3

Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 17. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person werden, wenn sie die Vereinsatzung anerkennt und den Vereinszweck unterstützt.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt geschäftsfähigen Menschen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt geschäftsfähigen Menschen.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.
- (5) Alle Mitglieder haben die Pflicht, sich für die in dieser Satzung festgelegten Ziele nach Kräften einzusetzen.

§5

Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaftsrechte - soweit sie das passive Wahlrecht betreffen - von Mitarbeitern des Vereins und von Einrichtungen, an denen der Verein beteiligt ist, ruhen nach freiem Ermessen des Vorstands, ohne Weisungsbefugnis der Mitgliederversammlung, für die Dauer dieser Tätigkeit.

§6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Bei beschränkt geschäftsfähigen Mitgliedern, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

- (4) In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft besteht die Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

§7

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (2) Über Beitragsermäßigungen, den Erlass oder die Stundung von Beiträgen entscheidet der Vorstand.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

§8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§9

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden (zugleich Schriftführer) und dem Schatzmeister. Der Vorstand kann um bis zu vier Mitglieder erweitert werden.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den Stellvertreter oder durch den Vorsitzenden oder den Stellvertreter jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.

- (4) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied berufen.
- (6) Die Amtszeit eines durch die Mitgliederversammlung gewählten Ersatzvorstandsmitglieds endet mit dem Ablauf der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder.
- (7) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (8) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (9) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Eine Vorstandssitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangen.

Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder - darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende teilnehmen.

- (10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende oder - bei dessen Abwesenheit - der stellvertretende Vorsitzende.

Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

§10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung den Ergänzungsantrag bekannt zu geben.

Über Ergänzungen der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben oder beantragt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

- (5) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - b) Entlastung des Vorstands,
 - c) Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die weder dem Vorstand angehören noch Mitarbeiter des Vereins sein dürfen,
 - d) Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzberichts des Vorstands und des Prüfungsberichts der Rechnungsprüfer,
 - e) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Auflösung des Vereins.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem von der Mitgliederversammlung gewählten Wahlleiter übertragen werden.

- (7) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des persönlichen Stimmrechts kann ein anderes Familienmitglied bevollmächtigt werden. Eine sonstige Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§11 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§12

Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13

Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen ist eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Lebenshilfe Rotenburg-Verden gemeinnützige Gesellschaft mbH, Rotenburg (Wümme), oder deren Nachfolgeorganisation, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden haben.

Rotenburg, August 2025

Die Funktionsträger sind in der Satzung sind in der männlichen Form gehalten. Dies geschieht aus praktischen Gründen. Es sind in jedem Fall alle Geschlechter gemeint. Eine Benachteiligung ist nicht beabsichtigt.